

Auseinandersetzung des Sachverhältnisses." Ich habe zwar anfangs den Antrag unterstützt, weil ich meinte, der Abg. v. Thielau wollte Dasselbe, was die Deputation beabsichtigt. Es schien mir aber aus der Diskussion hervorzugehen, daß er weiter gehen wolle, und ein anderer Abgeordneter hat sogar von Zuerstfertigung einer Abschrift des Vorbringens gesprochen. Ich muß also den Abgeordneten, welche dagegen gesprochen haben, beipflichten, denn das Gesetz würde dann in seinen wesentlichsten Grundzügen alterirt, und ich würde denen, welche nicht geneigt sind, auf das Deputations-Gutachten einzugehen, anempfehlen, eher auf das Amendement des Stellvertreters, D. Haase, einzugehen, als auf das von dem Abg. v. Thielau. Ich bitte, der Verfassung gemäß über das Deputations-Gutachten zuvörderst abzustimmen.

Abg. D. v. Mayer: Ich würde mich als Deputations-Mitglied dahin erklären, daß über das Amendement des Stellvertreters, D. Haase, zuerst abgestimmt werden möchte, weil ich mich sonst in der Verlegenheit befinden würde, gegen das Deputations-Gutachten zu stimmen. Nach den Äußerungen des Königl. Commissairs und mehrerer Kammermitglieder habe ich mich überzeugt, daß die Fassung, welche der Vicepräsident D. Haase vorgeschlagen hat, dem Deputations-Gutachten vorzuziehen ist.

Mehrere Deputations-Mitglieder stimmen dieser Ansicht bei.

Präsident: Die Deputation hat das Recht, zuerst auf der Abstimmung über ihr Gutachten zu bestehen. Wenn aber die Mitglieder derselben damit einverstanden sind, daß ein Amendement vorzugsweise vor dem Deputations-Gutachten zur Abstimmung komme, so bin ich nicht entgegen.

Abg. Eisenstuck: Ich bin Mitglied der Deputation und kann mich nicht dafür entscheiden, daß man anders, als nach der Landtagsordnung verfähre, um so mehr, da meine Bemerkungen von dem Königl. Commissair nicht widerlegt worden sind. Wenn man auf Auszugsprästationen klagt, so glaube ich, ist das eine Forderung, die nicht nach Geld quantifizirt werden kann. Ich muß mich daher mehr mit den Ansichten der Deputation vereinigen. Wenn über das Deputations-Gutachten abgestimmt ist, dann beruht es auf der Entscheidung des Präsidiums, wie es das Amendement zur Abstimmung bringen will.

Präsident: Es liegen jetzt vier Wege vor, auf welchen die Verschiedenheit der Meinungen der Kammer über diesen Gegenstand zu lösen ist. Zuerst der Gesetzentwurf, dann das Gutachten der Deputation und dann die beiden eingereichten Amendements. Der Vorschlag der Deputation wird solchemnach zuerst zur Abstimmung zu bringen sein, da ein vollkommenes Einverständnis derselben, sie später vorzunehmen, nicht stattfindet. Dann würde es noch die Frage sein, ob die beiden übrigen Amendements Berücksichtigung finden können oder nicht, insofern sie dem Deputations-Gutachten entgegen stehen. Es nähert sich das Amendement des Vicepräsidenten D. Haase dem Deputations-Gutachten am meisten. Ich würde also zunächst das Haasesche Amendement zur Abstimmung

bringen, und dann das des Abgeordneten v. Thielau, welches am weitesten greift. Wer sich also für den weitem oder engern Begriff entscheiden will, der wird bei der Abstimmung über die andern Vorschläge hierauf Rücksicht zu nehmen haben.

Abg. D. v. Mayer: Gegen die Fragstellung habe ich Nichts einzuwenden, wohl aber muß ich gegen die angedeutete Konsequenz protestiren, als ob man durch die Abstimmung zugleich über den größern oder geringern Umfang des Gesetzes in Bezug auf die Gegenstände entscheide. Dies ist nicht der Fall. Ich selbst habe in einer der vorigen Sitzungen die Ansicht vertheidigt, daß Auszugsleistungen unter 20 Thln. unbedingt unter das Gesetz fallen. Ich bin noch heute der Meinung, glaube aber, daß demohngeachtet die Worte: „bei Forderungen“ aus dem Deputations-Vorschlage wegbleiben können. Ich gestehe daher, daß das Bedenken, welches der Abg. Eisenstuck gegen das Amendement des D. Haase angeführt hat, mir nicht erheblich scheint. Ich glaube nämlich, daß die Angabe eines Geldbetrages nach diesem Gesetze für solche Dinge nicht erforderlich ist, welche einen Marktpreis haben; was eine Kanne Butter, zwei Eier, ein Scheffel Korn ic. ohngefähr kosten, ist allgemein bekannt, und ob solche Ansprüche unter die geringfügigen Gegenstände gehören, das wird ein jeder Richter auch ohne beigefügte Veranschlagung zu Gelde sofort übersehen. Wenn ich für das Haasesche Amendement stimme, so will ich dadurch keineswegs erklären, daß Auszugsleistungen außer dem Bereiche des Gesetzes liegen.

Präsident: Wer sich für das Amendement erklären will, müßte gegen das Deputations-Gutachten stimmen. Das Haasesche Amendement will die Worte: „bei Forderungen“ weglassen.

Vicepräsident D. Haase: Es ist ein Sous-Amendement zum Deputations-Gutachten.

Abg. Utenstädt: Ich erlaube mir folgenden Vorschlag. Das Deputations-Gutachten für den ersten Augenblick mit Auslassung der Worte: „bei Forderungen“ zur Abstimmung zu bringen, und dann die Frage auf Annahme des Amendements zu stellen.

Präsident: Die Meinung schien dahin zu gehen, daß beide Meinungen vereinigt werden könnten, wenn ich zwei Fragen auf das Deputations-Gutachten stelle, und zwar die erste auf die Worte des Deputations-Gutachtens „bei Gegenständen ic. — Geldbetrag“ und die zweite: ob die Worte: „bei Forderungen“ mit aufgenommen werden sollen.

Präsident stellt nun folgende Fragen: Ist die Kammer gemeint, dem Vorschlage der Deputation: statt „den Gegenstand der Forderungen ic. zu setzen: „den Gegenstand des Anspruchs?“ Wird einstimmig bejaht. Und ist die Kammer gemeint, das Deputations-Gutachten mit den Worten „bei Forderungen“ anzunehmen? Wird durch 48 gegen 20, Stimmen verneint. Sonach wäre das Haasesche Amendement dem Sinne nach mit angenommen.

Abg. v. Thielau: Ich nehme mein Amendement hiermit zurück.

Präsident: Es würde sonach der Punct b. der 10 §.